

Wortlaut

zum

Flächenwidmungsplan Nr. 3.00

der Gemeinde Großstübing

Stand: April 2003

Verfasser: DI Maximilian Pumpernig
Ing.Konsulent für Raumplanung und Raumordnung

Mitarbeit: DI Roman Janisch (Sachbearbeitung)
Mag. Martin Schmied (Sachbearbeitung)
Mag. Pauline Jöbstl (Sachbearbeitung)
Cäcilia Auer (Textbearbeitung)
Doris Hasenöhrl (Textbearbeitung)

GZ: 103FR20

Wortlaut

zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00

der Gemeinde Großstübing

“VERORDNUNG ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE GROSSSTÜBING AM 16.12.2003 BESCHLOSSENEN FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Nr. 3.00 SAMT ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG“, ÖFFENTLICH AUFGELEGT IN DER ZEIT VON 13.05.2002 BIS 29.08.2002.

§ 1
(PLANGRUNDLAGE)

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von DI Maximilian Pumpernig, Ing.Konsulent für Raumplanung und Raumordnung, GZ: 103FR20 vom April 2003, basierend auf der Planunterlage BEV – DKM (digitale Katastermappe, Stand: 26.09.2000), bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumliche Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsfläche und Freiland dar.

§ 2
(ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN)

Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen Katasterstandes sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung zu orientieren. Große Abweichungen bedürfen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes nicht mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen decken, werden die erforderlichen Kotierungen in der Plangrundlage vorgenommen.

§ 3**(FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN GEMÄSS STMK. ROG 1974 i.d.F. LGBl.Nr. 112/2002, § 23 (1-4))**

1. VOLLWERTIGES BAULAND (gemäß § 23 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.):
Vollwertiges Bauland sind alle jene Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete (Punkt 2) oder Sanierungsgebiete (Punkt 3) festgelegt sind.
2. AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE (gemäß § 23 (3) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.):
(siehe auch Baulandzonierungsplan)

Lfde. Nr. ¹	Planungsinstrument gem. Baulandzonierungsplan zwecks Umsetzung öff. Interessen	Betroffene Grundst. / Baulandkategorie / Lage u. Zuordnung	Fehlende Aufschließungsanfordernisse
KG Großstübing			
1	Bebauungsplan Bestmögliche Eingliederung in die bestehende Struktur des westlich angrenzenden reinen Wohngebietes, Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 28, Beiziehung der Baubezirksleitung im Rahmen der Bebauungsplan-Erstellung	Grdst.Nr. 1118/3 (Teilfl.), 1119 (Teilfl.)/ L(WR 0,2-0,4) / Bereich östlich des Stübingbaches im unmittelbaren Anschluss an das überwiegend bebaute Reine Wohngebiet	Gestaltungs- und Bebauungskonzept, (Baumassenverteilung); innere Erschließung ² ; Sicherstellung einer rechtlich gesicherten äußeren Verkehrserschließung (Anbindung L 315) - Übernahme ins öffentliche Gut
2	Kein Planungsinstrument	Grdst.Nr. 1025/1, 1025/2, 1025/3 (Teilfl.) und 138/2 (Teilfl.) / L(WA 0,2-0,4) / unmittelbarer Anschluss an das bestehende Allgemeine Wohngebiet östlich der L 315 und nördlich des Stübingbaches.	Kanal; Vorlage eines Teilungsplanes; Sicherstellung einer äußeren Verkehrserschließung (Anbindung L 315)
3	Bebauungsplan Siedlungspolit. Interesse einer bestmögl. Integration in die bestehende Siedlungsstruktur	Grdst.Nr. 1372/2, 1368/2 und 1373 (Teilfl.) / Lp/L(J/1) 0,2-0,6 / nördlich der L 315 im Bereich „Bergwerk“ im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Dorfgebiet	Innere Erschließung ² , Gestaltungs- und Parzellierungskonzept; Sicherstellung einer rechtlich gesicherten äußeren Verkehrserschließung (Anbindung L 315)

¹ Gemäß Baulandzonierungsplan

² Das ist gemäß § 23 (3) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. die fehlende infrastrukturelle Erschließung sowie die zu berücksichtigenden öffentlichen (naturräumlichen, siedlungs- und wirtschaftspolitischen) Interessen

4	Bebauungsplan Bestmögliche Eingliederung in die bestehende Siedlungsstruktur des im Norden angrenzenden Dorfgebietes	1193/9, 1193/2, 1193/10 (Teilfl.), .196, 1193/3 (Teilfl.) und 1193/1 (Teilfl.) / Lp/L(J/1) 0,2-0,5/ südlich der L 315 im Bereich „Supanz“.	Innere Erschließung ³ ; Durchführung einer Abflussuntersuchung, Umsetzung der Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung aufgrund teilweiser Lage innerhalb des Abflussbereiches des Stübingbaches; Parzellierung - allenfalls durch Grundstücksumlegung, Sicherstellung einer rechtlich gesicherten äußeren Verkehrserschließung (Anbindung L 315)
---	--	---	--

3. SANIERUNGSGEBIETE (gemäß § 23 (4) Stmk. ROG 1974 i.d.F. LGBl.Nr. 112/2002):

3.1 Abwassersanierungsgebiete (SG-A), Abwasserentsorgungsnachweis:

Die Festlegung erfolgt aufgrund einer zum Zeitpunkt der Planerstellung fehlenden, dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung. Im Anlassfall sind zwischenzeitliche abwassertechnische Massnahmen bis zum Kanalanschluss nur unter Heranziehung des Vertreters der Baubezirksleitung zulässig. Im Rahmen der Erstellung des Gemeindeabwasserplanes, verfasst von der Planungsgemeinschaft DI Kaiser/DI Reisner, Zivilingenieure für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, werden folgende Abwassersanierungszeiträume für die einzelnen Siedlungsbereiche festgelegt:

Abwasserentsorgung bis 2005⁴:

Untere und Obere Böheim
 Alte Fasslsäge
 Ortsgebiet Großstübing

Abwasserentsorgung bis 2009⁴:

Bereich westlich Brandnergraben

³ Das ist gemäß § 23 (3) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. die fehlende infrastrukturelle Erschließung sowie die zu berücksichtigenden öffentlichen (naturräumlichen, siedlungs- und wirtschaftspolitischen) Interessen

⁴ Bezeichnung gemäß AEK (Alte Fasslsäge, Ortsgebiet Großstübing = Ortskern; Bereich westlich Brandnergraben = Bereich Brunnbauer bis Wochenendhaus)

3.2 Hochwassersanierungsgebiete (SG-H):

3.2.1 Hochwasserabflussbereiche entlang von Bundesgewässern – Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Graz-Umgebung:

Die Festlegung gilt für sämtliche Baulandbereiche, die innerhalb eines Hochwasserabflussbereiches gemäß § 38 (3) WRG 1959 i.d.g.F. liegen.

Bei künftigen Bauführungen innerhalb der festgelegten Hochwasserabflussbereiche (HW) entlang des Stübingbaches ist die zuständige Dienststelle der Baubezirksleitung Graz-Umgebung beizuziehen, da sämtliche Baumassnahmen innerhalb der Hochwasserabflussgebiete gemäß § 38 WRG 1959 i.d.g.F. wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

3.2.2 Wildbachgefahrenzonen Betreuungskompetenz des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Graz-Umgebung:

Die Festlegung gilt für sämtliche Baulandbereiche, die innerhalb einer Roten oder Gelben Wildbachgefahrenzone liegen (im Bereich des Hauptortes Großstübing entlang des Brandnergrabenbaches, Holzmannbaches)

- a) **Rote Gefahrenzonen** entsprechen einem **Bauverbot** für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von **Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen**; bei allen **anderen** baulichen Herstellungen ist ein **Gutachten** der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen (*"Die rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist; bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen; auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr; dieser Zone werden auch jene Flächen zugerechnet, auf denen durch kleinere, jedoch häufig wiederkehrende Ereignisse eine Gefährdung eintritt."*).
- b) **Gelbe Gefahrenzonen** entsprechen einem **Baubeschränkungsbereich**, welche wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und deren Folgen (von der Beschädigungsfahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung zB durch Überflutung geringen Ausmaßes) **zur Bebauung nicht oder minder geeignet** sind, in welchen aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist und wofür deshalb folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten sind:

"Die Gelbe Gefahrenzone umfasst alle übrigen (außerhalb der roten Gefahrenzone) durch Wildbäche gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder

Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist; es herrscht hier Gefahr unterschiedlichen Ausmaßes. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden; Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.")

1. Bebaute Flächen:

Anforderung eines Amtssachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung, welcher die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Bauauflagen vorschreibt (öffnungsfreies Herausheben der Objekte je nach örtlicher Geländelage über das umliegende Gelände, hochgezogene Kellerschächte, Eingänge erhöht und an ungefährdeten Gebäudeseiten flache Geländeanschlüpfungen, keine abflussbehindernden Einfriedungen, Ausführung von verdeckten Steinberollungen um Fundamente bei Annäherung an rote Gefahrenzone, keine Überbauung von verrohrten Gerinnen);

2. Unbebaute Flächen:

Herstellung des Einvernehmens mit der Wildbachverbauung (Beziehung der WLW zwecks Freihaltung von Abflussräumen, Festlegung der Bebauungsdichte etc. noch vor der Bauverhandlung, wodurch die Bebauung in Bereiche (Teilflächen der gelben Zone) zu lenken ist, welche im allgemeinen weniger gefährdet sind (Schutz von Leben und Gut der Bauwerber sowie Ersparung vermeidbarer Aufwendungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten).

3. Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen **keinesfalls** (wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind) in jenem Bereich der "gelben Zone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind; dazu gehören u.a. **Schulen, Veranstaltungszentren (zB Festplatz), Sportplätze.**

3.2.3 Sicherheitsbereiche, Schutzabstände entlang der Hochspannungsfreileitungen (Starkstromfreileitungen) ab 20 kV im Sinne § 22 (7) Z.4 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.:

Bei Bauführungen im Nahbereich von Starkstromfreileitungen über 20 kV ist zur Festlegung der Schutzabstände zu Bauwerken laut § 23 ÖVE-L 11/1979 (Österreichische Vorschriften für die Elektrotechnik zur Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV) die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) verbindlich beizuziehen.

Bei Errichtung von Wohnheimen und Eigenheimen im Sinne der Bestimmungen des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1989 (LGBl.Nr. 25/1993) sind die

jeweiligen Sicherheitsbereiche (Einhaltung der Achsabstände zu den Hochspannungsleitungen) zu berücksichtigen (22m bei 110 kV).

Bei der Konsumation von unbebauten sowie überwiegend unbebauten Grundstücken (Errichtung von Wohnobjekten) im Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ist eine umweltmedizinische Stellungnahme zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit im Anlassfall einzuholen.

§ 4 **(FREIHALTEZONEN)**

(1) Freihaltezone entlang öffentlicher Gewässer/Abstandsgrün:

Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Freihaltung der Uferzonen im Sinne des § 30 (3) WRG 1959 i.d.g.F.⁵ wird durch das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 3a, Wasserwirtschaft (Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 19A, vom 29.03.2000, GZ: LBD-3a 41-06 G 5-96/7) in Wohnsiedlungsgebieten und Industrie- und Gewerbegebieten ein mindestens 10m breiter Streifen zur Freihaltung vor jeglicher Bebauung vorgeschrieben. Bedingt durch die vorhandene Bebauungsstruktur ist dieser Mindestabstand nur in unbebauten Bereichen möglich.

Diese Festlegung gilt entlang sämtlicher öffentlicher Gewässer gemäß § 2 WRG 1959 i.d.g.F..

Gemäß § 2 (1a) gelten als öffentliche Gewässer die im Anhang A zum Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen und die gemäß § 2 (1b und c) angeführten Gewässer.

Zusätzlich hat die Freihaltung gewässernaher Bereiche vor Bebauung und Intensivnutzungen gemäß Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBl.Nr. 85/1989 § 2 (1) Z.3b), die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgebenden Uferbereiches gemäß § 30 (3) WRG 1959 i.d.g.F. mit Prüfung der Sachlage an der jeweiligen Gewässerstrecke im Bedarfsfalle durch den zuständigen Vertreter der Baubezirksleitung Graz-Umgebung zu erfolgen.

(2) Zur Sicherstellung der Hintanhaltung einer Waldrandverbauung wird ein unbebaubarer Streifen von 10 bis 15 m festgelegt.

⁵ Gemäß § 30 (3) WRG 1959 i.d.g.F. wird unter Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

§ 5
(AUFFÜLLUNGSGEBIETE-NEU GEMÄSS § 25 (2) Z.2 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.)

Nach Prüfung des gesamten Gemeindegebietes auf allfällige, sogenannte "neue Auffüllungsgebietsstandorte" gemäß den Kriterien des § 25 (2) Z.2 Stmk. ROG 1974 i.d.F. LGBl.Nr. 112/2002 entsprachen die vor Ort angetroffenen baulichen Strukturen im Freiland diesen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen nicht. Demgemäß gibt es im 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großstübing keine Auffüllungsgebiete-Neu gemäß geltender Kriterien.

§ 6
(SONDERNUTZUNG IM FREILAND GEMÄSS § 25 (2) Z.1 STMK.ROG 1974)

Aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke sowie der festgelegten Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 (ÖEK), insbesondere des Siedlungsleitbildes, werden folgende Sondernutzungen im Freiland (KG Großstübing) festgelegt:

- * Friedhof (Frh) (Grdst. Nr. 1019) mit zugehörigen baulichen Nebeneinrichtungen

- * Sportplatz (Spo) (Grdst. Nr. 1021, 1018/5, 1017/1 und 1018/4 (Teilfl.)) mit den erforderlichen baulichen Nebeneinrichtungen.

- * Fläche für Erholungszwecke (Erh) (Grdst.Nr. 1018/4 (Teilfl.)) - Festplatz

- * Abfalllagerplatz (Alp) (Grdst.Nr. 1018/4 (Teilfl.)) - mit für den Verwendungszweck typischen auf den Bedarf abgestimmten baulichen Einrichtungen (zB Sammelboxen).

- * Sondernutzung im Freiland Versorgungsanlage (Datensicherung und -verwaltung (Grdst. Nr. 479/3 (Teilfl.), 523/1 (Teilfl.), 1085/2 (Teilfl.)); mit überlagernder Nutzung Grdst. Nr. 1085/2, 478/1, 480, 479/2, 494, 490, 492 (jeweils Teilfl.).

§ 7
ZEITLICH NACHFOLGENDE UND ÜBERLAGERENDE NUTZUNGEN
GEMÄSS § 22 (4) STMK. ROG 1974 i.d.g.F.

(1) Zeitlich nachfolgende Nutzung (KG Großstübing)

Grdst. Nr.	derzeitige Nutzung	Nachfolgenutzung	Eintrittsbedingung
1193/1 (Teilfl.), 1193/2, 1193/9 und 1193/10 (Teilfl.)	Lagerplatz (Lp)	Aufschließungsgebiet für Industrie- und Gewerbegebiet I (L(J/1))	Bekanntgabe der Nut- zungsaufgabe bzw. Vorlage eines Be- triebskonzeptes durch den Betreiber/Eigentümer
1372/2, 1368/2 und 1368/1 (Teilfl.)	Lagerplatz (Lp)	Aufschließungsgebiet für Industrie- und Gewerbegebiet I (L(J/1))	Bekanntgabe der Nut- zungsaufgabe bzw. Vorlage eines Be- triebskonzeptes durch den Betreiber/Eigentümer

(2) Überlagernde Nutzung (KG Großstübing)

Grdst. Nr.	derzeitige Nutzung	überlagernde Nutzung
1085/2 (Teilfl.)	private Verkehrsfläche	Sondernutzung im Freiland Versorgungsanlage (Datensi- cherung und –verwaltung)
478/1, 480, 479/2, 494, 490, 492 (jeweils Teilfl.)	Wald	Sondernutzung im Freiland Versorgungsanlage (Datensi- cherung und –verwaltung)

Vor der Setzung von Baumaßnahmen sind der zuständigen Dienststelle der Wildbachverbauung lt. Anhörungsprotokoll (siehe Anhang) Katasterpläne im Maßstab M: 1:2.000 und Querschnitte der Gebäude 4 und 5 (vgl. Beilagen – Lageplan M: 1:500) im Maßstab M: 1:100 vorzulegen. Weiters wird die Beiziehung der zuständigen Bundesdienststelle bei allen Bauverfahren verbindlich festgelegt.

§ 8

BAULANDZONIERUNG GEMÄSS § 27 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

(siehe auch Baulandzonierungsplan im Erläuterungsbericht zum Wortlaut zum Flächenwidmungsplan)

PRÄAMBEL:

Jenes kleinräumige Aufschließungsgebiet, welches laut Baulandzonierungsplan ohne zusätzliches Planungsinstrument ausgestattet wird, weist kein öffentliches Interesse hinsichtlich dieser Nachfolgeinstrumente auf und wird dies dahingehend begründet, dass für dieses kleinräumige Gebiet (lfde.Nr. 2 lt. Baulandzonierungsplan) lediglich die Fragestellung einer dem Standort nach erforderlichen Abwasserreinigung bzw. Zufahrt und Parzellierung sowie einer gesicherten äußeren Verkehrserschließung (Anbindung L 315) einer entsprechenden Bedeutung zukommt, welche im Zuge des Bauverfahrens im Detail näher abzuklären wäre. Zusätzliche Rahmenseetzungen, wie sie sinnvoller Weise durch die Instrumente Bebauungsplan und Bebauungsrichtlinie abgedeckt werden können, ist in diesem Bereich aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des zu bebauenden Gebietes nicht erforderlich.

Die Erstellung von Bebauungsplänen als zusätzliches Aufschließungserfordernis beinhaltet nicht automatisch die vollständige Umsetzung der zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen, welche Großteils siedlungspolitischer Art sind.

Die Erstellung eines **Bebauungsplanes** wird für das künftige Wohngebiet (lfde. Nr. 1 lt. Baulandzonierungsplan), welche neben der baulichen Fragestellung einer bestmöglichen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild (Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 28) auch weitergehende Fragestellungen gemäss geltender Bestimmungen des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. zu berücksichtigen haben. Dies insbesondere, weil in diesen Gebieten eine bestmögliche Einfügung in bestehende Siedlungsstrukturen den jeweiligen Orts- und Landschaftsbildcharakter des Siedlungsraumes langfristig sicherstellen soll. Dementsprechend wird auch die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Aufschließungsgebiete für Industrie- und Gewerbegebiet I (im Nahbereich vorhandene Wohnbebauung) festgelegt.

- (1) Die **Erstellung von Bebauungsplänen** gemäß § 27 (Verfahrens- und Bebauungsplanung Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. wird für folgenden Bereich festgelegt):

Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet gem. § 3 (2) des Wortlautes zum Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 (lfde.Nr. 1 lt. Baulandzonierungsplan) und Aufschließungsgebiete für Industrie- und Gewerbegebiete I (lfde. Nr. 3 und 4 laut Baulandzonierungsplan).

§ 9 (BESCHRÄNKUNGSZONE FÜR ZWEITWOHNSITZE)

Gemäß § 23 (5a) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. iVm dem Stmk. Grundverkehrsgesetz wird für das gesamte Gemeindegebiet eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

§ 10 (POTENZIELLE VERDACHTSFLÄCHEN)

Die angeführten Grundstücke sind als Verdachtsflächen seitens der Gemeinde Großstübing an die zuständige Landesdienststelle, Amt der Stmk. Landesregierung gemeldet und in Evidenz der FA 16B (ROKAT) als potenzielle Verdachtsfläche aufgenommen worden.

Die potenziellen Verdachtsflächen (lfde. Nr. 224, Grdst. Nr. 1018/6, KG Großstübing und lfde. Nr. 267, Grdst. Nr. 1426/2, KG Großstübing) sind amtlich nicht überprüft und daher von der Gemeinde im Bedarfsfall zu verifizieren.

§ 11 (ERSICHTLICHMACHUNGEN)

Im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Gemeinde Großstübing werden folgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

ERSICHTLICHMACHUNGEN GEMÄSSE § 22 Abs. 7 ¹ Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.	QUELLE
§ 22 Abs. 7 Landesstraßen (L 315) Flächenwidmungsplan Nr. 2.00	FLWPL. Nr. 2.00, Bekanntgabe ROKAT
Landschaftsschutzgebiet LS Nr. 28 „Plesch-Walzkogel-Pfaffenkogel“	Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 13C, Schreiben vom 09.03.2000, GZ: 6/51 G 49/1-00
Meliorationsgebiete (ME) Hang-/Erdrutschgefährdete Gebiete (ER)	Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 19A, GZ: LBD-34 41-06 G 5-96/7, Schreiben vom 29.03.2000
Hochspannungsfreileitungen (20 kV STEWEAG/STEG GmbH, 110 kV ÖBB)	FLWPL. Nr. 2.00

¹ Gemäß § 22 (7) Z.1 leg.cit sind im Flächenwidmungsplan Flächen, die durch rechtswirksamen überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer, udgl.), sowie Projekte aller Art ersichtlich zu machen. Ebenso Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, udgl. gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachungen unter Z.1 bis Z.3 miterfasst sind.

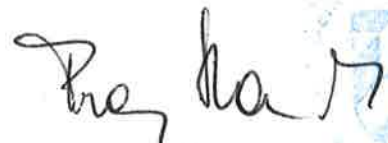
Öffentliche Gewässer	Planunterlagen, Gütebild der Fließgewässer der Steiermark 1975, ÖK M 1:50.000 Gewässerübersichtskarte, (Bestandteil Erläuterungsbericht) Amt der Stmk. Landesregierung, Fa 19A, Schreiben vom 01.02.2001, GZ: LBD-3a 40 Ge1-96/85
Ersichtlichmachung der provisorischen Roten und Gelben Wildbachgefahrenzonen	FLWPL. Nr. 2.00
Hochwassergefährdete Bereiche (HW-Linien)	FLWPL.Nr. 2.00
Überwachter Luftraum TMA Graz	ROKAT mit Bezug auf Bekanntgabe des BA f. Zlf. (Austro Control) vom 01.01.1996
Denkmalgeschützte Objekte	Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes vom 21.06.2001 GZ: 2173/1/2000
Wald	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Schreiben vom 10.04.2001, GZ: 19,0F3/10-2000

ERSICHTLICHMACHUNGEN GEMÄSS § 22 Abs. 8 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.	QUELLE
Volksschule	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
Rüsthaus	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
Gemeindeamt	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
Sportplatz	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
Friedhof	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
Seelsorgeeinrichtung (Kirche)	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen
ehem. Pfarrhof	FLWPL Nr. 2.00, eigene Erhebungen

§ 12 (INKRAFTTRETEN)

Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
(Franz Stampler)

